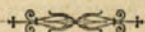


Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.



Jahrgang 1892.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Januar 1892.

2.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 3. Jänner 1892, Nr. 30,

betreffend den laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1891 Nr. 26914 mit Allerh. Entschließung vom 25. December 1891 genehmigten Beschluß des Görzner Landesausschusses über die Vertheilung der Gemeindegünde von Staroselo in den Steuergemeinden Kreda und Suzid.

1.

Die der Gemeindefraction Staroselo gehörenden, im Steuerkataster der Gemeinde Kreda mit den Nummern 605/4, 667/4, 675, 689/3, 862/1, 861, 981/1, 1184/2, 1200/1, 1200/2, 3786, 3787/1 bezeichneten Gemeindegünde im Gesamtausmaße von 687 Joch, 326 Quadratklaster, gleich 395 Hectar, 46 Ar, 14 Quadratmeter, dann die in der Mappe der Steuergemeinde Suzid mit den Nummern 2815/2, 2818/2, 2898/2 bezeichneten Gemeindegünde im Gesamtausmaße von 25 Joch, 1016 Quadratklaster, gleich 14 Hectar, 75 Ar, 20 Quadratmeter, sind unter die einzelnen nach § 63 der Gemeindeordnung berechtigten Gemeindeglieder so zu vertheilen, daß jedes derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird und somit auf diesen die gemeinsame Weide aufhört.

2.

Jeder Berechtigte, welcher Familienhaupt und in der Gemeinde ständig ansässig ist, erhält bei der Vertheilung fünf Antheile, deren Gesamtwertb bei allen Theilnehmern gleich sein wird. Einen Antheil erhält jeder auf den Parcellen Nr. 667 $\frac{1}{4}$, 689 $\frac{1}{3}$, 675, 605 $\frac{1}{4}$, 1184 $\frac{1}{2}$ in der Steuergemeinde Kreda und 2815 $\frac{1}{2}$, 2818 $\frac{1}{2}$, 2898 $\frac{1}{2}$ in der Steuergemeinde Sužib; den zweiten Antheil auf dem in der Mappe der Steuergemeinde Kreda mit der Parcellen-Nummer 3787 $\frac{1}{1}$ bezeichneten Grunde und am oberen bewaldeten Theile der Parcellen Nr. 1200 $\frac{1}{1}$, nämlich in den Localitäten „za slapom“ und „Pod snožetmi“; den dritten Antheil auf der gleichen Parcellen 1200 $\frac{1}{1}$ in der Localität „Band“; den vierten Antheil für Saatgärten auf dem in der Katastralmappe von Kreda mit Parcellen-Nummer 862 $\frac{1}{1}$ bezeichneten Grunde und den fünften Antheil auf den in der gleichen Mappe mit den Nummern 3786, 1200 $\frac{1}{2}$, 861, 981 $\frac{1}{1}$ bezeichneten Gründen sowie auf dem übrigen Theile der Parcellen Nr. 1200 $\frac{1}{1}$.

3.

Die Gemeindevertretung wird über alle Theilnehmer ein Verzeichniß verfassen, welches im Gemeindeamte durch 14 Tage anzulegen ist. Diese Auflegung wird mit dem Bemerkens öffentlich verlaublicht, daß es Jedem, der sich beschwert erachten sollte, freisteht, innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage an gerechnet, an welchem das Verzeichniß zur Einsicht ausliegen wird, seine Beschwerde bei der Gemeindevertretung einzubringen.

4.

Wenn der Gemeinderath die Beschwerde als begründet erkennt, so hat er das Verzeichniß sofort zu berichtigen, die Partei hievon zu verständigen und die erfolgte Richtigstellung mit dem Beifügen zu verlaublichten, daß allfällige Recurse dagegen binnen 8 Tagen vom Tage der Kundmachung beim Gemeindeauschusse einzubringen sind.

5.

Nach Ablauf der im vorstehenden Artikel erwähnten Frist werden die gegen die Richtigstellung des Verzeichnisses im Sinne des Artikel 4 eingebrachten Beschwerden, ferner jene, welche im Sinne des Artikel 3 angemeldet und vom Gemeinderathe als unbegründet erkannt wurden, dem Landesauschusse zur Entscheidung vorzulegen sein.

6.

Die Vertheilung wird durch eine zu diesem Zwecke aus den Gemeinderäthen und den Gemeindegliedern der Fraction Starofelo gewählte Commission, bestehend aus fünf Mitgliedern, unter Mitwirkung eines beideten Geometers und zweier beideten Schätzleute vorgenommen werden.

Das Operat der Commission ist für alle Theilnehmer bindend.

7.

Bei der Vertheilung hat die Commission zu bestimmen, welche bestehenden Wege auf den vertheilten Gründen zu belassen und welche neu herzustellen sind, um zu jedem Antheile und zu den Viehtränken freien Zutritt zu erhalten.

8.

Vor der Zuweisung der Antheile haben die Schätzleute den Werth aller auf den Gemeindegründen vorkommenden Bäume, welche Privateigenthum sind, zu ermitteln. Auf Grund dieser Schätzung haben die betreffenden Theilhaber die Besitzer der Bäume zu entschädigen.

9.

Vor Beginn der Vertheilung sind alle Usurpen, das ist, jene Theile von Gemeindegründen, welche einzelne Gemeindeglieder innerhalb der letzten 40 Jahre ihrem Privatbesitze zugeeignet haben, zu erheben und zu schätzen. Die betreffenden Besitzer haben noch vor der Vertheilung den Schätzungsbetrag für ihre Usurpe in die Gemeindecasse zu erlegen, widrigens die Usurpe, ohne irgendwelche Entschädigung für eventuelle Meliorationen, unter die zu vertheilenden Gründe einbezogen wird.

10.

Die Waldantheile sind in der gegenwärtigen Cultur zu erhalten und verbleiben unter dem Schutze des Forstgesetzes.

11.

Die Neubildung oder Erweiterung von bestehenden Erdriesen behufs Holztransport aus den Waldantheilen ist verboten.

12.

Die Wasserleitung, welche die Gemeindegünde durchschneidet, muß auch nach der Vertheilung unangetastet bleiben und jeder Theilnehmer wird auf seinem Antheile die erforderlichen Reparaturen und Umlegungen gestatten müssen.

13.

Ueber die Vertheilung wird ein genaues Protokoll und ein Plan zu verfassen sein, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster bewirkt werden können. Vor Schluß des Protokolles wird es jedoch allen Betheiligten freistehen, ihre Antheile zum Zwecke der möglichsten Arrondirung des Besitzes unter einander zu tauschen.

14.

Die Kosten der Vertheilung, welche nicht durch den nach den Bestimmungen des § 9 erhobenen Schätzungspreis der Usurpen ihre Deckung finden, werden von allen Theilnehmern zu gleichen Theilen zu tragen sein und wird die Gemeindevorsteherung die bezüglichen Beträge im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung einzusammeln.

15.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen, nach welcher erst die Betheiligten von ihren Antheilen Besitz ergreifen und dieselben umfrieden dürfen.

